

## **Stundungsrichtlinie des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Erhebung von Anschlussbeiträgen**

**1.** Diese Richtlinie dient nach Beschlussfassung durch den Vorstand des Zweckverbandes in der Sitzung vom 14.01.2011 der Ergänzung und Ausschöpfung der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten aus den §§ 8,12 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) BbgKAG (Nr. 12.6 VVO-KAG), § 234 AO für die Erhebung von Anschlussbeiträgen nach Maßgabe der aktuellen Abwasserbeitragsatzung des Zweckverbandes.

**2.** Der Verbandsvorsteher wird beauftragt und ermächtigt, im Rahmen der Beitragserhebung die Beitragspflichtigen direkt auf die Möglichkeit einer Stundung hinzuweisen. Neben der Beantragung einer Stundung auf schriftlichem Weg ist auch eine Aufnahme des Stundungsantrages in den Sprechzeiten des Zweckverbandes zur Niederschrift zulässig. Den Stundungsantragstellern sind unaufgefordert und kostenfrei die erforderlichen Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Härtesituation zu übersenden und bei erkennbarer Unbeholfenheit der Betroffenen zugleich Hilfe bei der Antragstellung zu geben.

**3.** Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Stundungen von Anschlussbeiträgen unter folgenden Bedingungen zu bewilligen:

3.1 Unter Angabe von Gründen und mit einfachem Einkommens-, aber ohne Vermögensnachweis, bei Ratenzahlungen bis zu einem Jahr ab Fälligkeit des Beitrages; bei natürlichen Personen zusätzlich bei Nachweisung eines verfügbaren monatlichen Einkommens in Ratenhöhe, bei juristischen Personen bei Nachweisung einer Kernkapitalausstattung in gleicher Höhe.

3.2 Unter Angabe von Gründen, aber mit Einkommens- und Vermögensnachweis bei Ratenzahlungen bis zu max. 45 Monaten ab Fälligkeit des Beitrages;

3.3 Unter Angabe von Gründen, mit Einkommens- und Vermögensnachweis sowie der Bestellung (Gewährung) einer erstrangigen Sicherheitshypothek zugunsten des Zweckverbandes bei Ratenzahlungen bis zu 10 Jahren ab Fälligkeit des Beitrages.

3.4 Im Übrigen gilt die bisherige Stundungspraxis des Zweckverbandes entsprechend.

3.5 Eine Kumulation der Stundungszeiträume nach Nr. 3.1 bis 3.3 ist ausgeschlossen.

Bei Gefährdung des Abgabenaufkommens ist eine Stundung grundsätzlich ausgeschlossen. Ebenso ist eine Stundung bei falschen Angaben der Abgabepflichtigen oder bereits bestehenden Entgelt- oder Abgabenrückständen des Pflichtigen beim Zweckverband ausgeschlossen. Die Abgabepflichtigen erklären sich zudem damit einverstanden, dass der Zweckverband jederzeit eine Verrechnung von Gutschriften/Guthaben der Pflichtigen aus anderen Abgaben- oder Entgeltverhältnissen mit den Zweckverband auf die offene Beitragsschuld vornehmen kann.

**4.** Bei vollständiger Tilgung der Beitragsschuld (einschl. der Auslagen und Kosten der Behörde für die Einziehung der Beiträge) und termingerechter Erfüllung der Ratenzahlungspflicht wird der Verbandsvorsteher ermächtigt, im Falle einer besonderen Härtesituation für den Beitragspflichtigen auf die Erhebung von Stundungszinsen ganz oder teilweise zu verzichten, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

Wird der Anschlussbeitrag für eine Gemeinbedarfsfläche (z.B. Friedhof, Spiel- und Sportplatz, öffentliche Einrichtungen und Anlagen, nicht aber Finanzvermögen, der Mitgliedsge-

meinden des Zweckverbandes) erhoben, soll bei sonstiger Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 auf die Erhebung der Stundungszinsen ganz verzichtet werden. Dies gilt nur dann, wenn es sich um Grundstücke handelt, die öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

**5.** Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Punkt 4 wird der Verbandsvorsteher ebenfalls ermächtigt, die für den Zeitraum zwischen Fälligkeit des Anschlussbeitrages und der Wirksamkeit der Stundung angefallenen abgabenrechtlichen Nebenforderungen (Säumniszuschläge gem. § 240 AO i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) BbgKAG) niederzuschlagen.

**6.** Der Verbandsvorsteher hat der Verbandsversammlung jährlich über die ausgesprochenen Stundungen sowie über den Erlass von Stundungszinsen oder anderen Nebenforderungen zu unterrichten.

**7.** Ist der Beitragspflichtige nicht oder nicht ausreichend in der Lage, seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen oder können die Daten auch nicht unter Zuhilfenahme anderer auskunftsfähiger Personen (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO) nicht ermittelt oder sonst berechnet werden, sind die Daten zu schätzen (§ 162 AO i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) BbgKAG).